

# Öko-Regelung ÖR1a - Neuerungen 2026 für Weinbaubetriebe

1. Zweck der Öko-Regelung ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland.....	1
2. Förderung und Prämienstufen.....	1
3. Beispiele.....	2
4. Beantragung .....	2
5. Voraussetzungen für die Förderfähigkeit einer Fläche.....	3
6. Was ist außerdem zu beachten? .....	3
7. Weitere Informationen .....	4

## 1. Zweck der Öko-Regelung ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Die Öko-Regelung ÖR1a hat die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen zum Ziel. Sie fördert deshalb brachliegende Flächen auf Ackerland als nichtproduktive Flächen. **Dies ist auch für Weinbaubetriebe interessant, da unbestockte Rebflächen im Sinne der Öko-Regelung als Ackerland (AL) gewertet werden** und damit ebenfalls eine Förderung erhalten können.

## 2. Förderung und Prämienstufen

Die geplanten Einheitsbeträge (Prämien) richten sich nach dem Anteil nichtproduktiver Flächen am Ackerland des Betriebs:

- **1.300 €/ha**        erstes Prozent / **erster Hektar** (Stufe 1)
- 500 €/ha        1 – 2 Prozent der Ackerfläche (Stufe 2)
- 300 €/ha        2 – 8 Prozent der Ackerfläche (Stufe 3)

Es können bis zu 8 Prozent des Ackerlands des Betriebs (einschließlich unbestockte Rebflächen) als ÖR 1a beantragt werden. Wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird, kann zudem **bis zu einem Hektar ÖR1a-Fläche den höchsten Fördersatz der ersten Stufe erhalten**, auch wenn die 8 Prozent dabei überschritten werden:

- Betrieb hat mehr als 10 ha förderfähiges Ackerland, oder
- Betrieb hat **mindestens eine förderfähige, bestockte Rebfläche im Antrag**, oder
- Betrieb hat **für mindestens eine Fläche im Antrag eine Wiederbepflanzungsgenehmigung**.

**Damit können ab 2026 auch kleine Weinbaubetriebe die 1-Hektar-Regelung nutzen.**

Zusätzlich kann eine ÖR1a-Fläche mit 200 €/ha über die Öko-Regelung ÖR1b „Blühstreifen/-flächen auf Ackerland) gefördert werden, wenn alle Fördervoraussetzungen der ÖR1b vollständig eingehalten werden.

### 3. Beispiele

#### **Beispiel 1: Betrieb mit 5 ha Reben 2025 hat für 2026 1 ha gerodet; 1 ha ÖR1a**

- Antrag 2026: 4 ha NC 843 „Bestockte Rebfläche“ + 1 ha NC 844 „Unbestockte Rebfläche“ mit ÖR1a
- ÖR1a für 1 ha \* 1.300 €/ha (Stufe 1) = 1.300 €
- kein Nachweis Wiederbepflanzungsgenehmigung erforderlich, da bestockte Rebflächen im Antrag vorhanden

#### **Beispiel 2: Betrieb mit 0,5 ha Reben 2025 und 9 ha Ackerland (davon 0,5 ha Ackerland aus der Erzeugung genommen) hat für 2026 0,5 ha Reben gerodet; 1 ha ÖR1a**

- Antrag 2026: 0,5 ha NC 844 „Unbestockte Rebfläche“ mit ÖR1a + 0,5 ha NC 591 „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ mit ÖR1a + 8,5 ha AL (Ackerland)
- ÖR1a für 0,5 ha NC 844 + 0,5 ha NC 591 = 1 ha \* 1.300 €/ha (Stufe 1) = 1.300 €
- Nachweis Wiederbepflanzungsgenehmigung erforderlich, da keine bestockten Rebflächen im Antrag

#### **Beispiel 3: Betrieb mit 10 ha Reben und 5 ha Ackerland; 1 ha ÖR1a**

- Antrag 2026: 10 ha NC 843 „Bestockte Rebfläche“ + 1 ha NC 591 „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ mit ÖR1a + 4 ha AL
- ÖR1a für 1 ha NC 591 „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ = 1 ha \* 1.300 €/ha (Stufe 1) = 1.300 ha
- kein Nachweis Wiederbepflanzungsgenehmigung erforderlich, da bestockte Rebflächen vorhanden

#### **Beispiel 4: Betrieb mit 10 ha Reben und 5 ha Ackerland; 1,5 ha ÖR1a**

- Antrag 2026: 10 ha NC 843 „Bestockte Rebfläche“ + 1,5 ha NC 591 „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ mit ÖR1a + 3,5 ha AL
- ÖR1a für 1 ha NC 591 „Ackerland aus der Erzeugung genommen“, keine Zahlung für 0,5 ha ÖR1a, da 8 Prozent und ein Hektar überschritten = 1 ha \* 1.300 €/ha (Stufe 1) = 1.300 ha
- kein Nachweis Wiederbepflanzungsgenehmigung erforderlich, da bestockte Rebflächen vorhanden

### 4. Beantragung

Die Teilnahme an der ÖR 1a ist freiwillig. Über eine Beantragung kann jährlich neu entschieden werden. Die Beantragung erfolgt ausschließlich über den Gemeinsamen Antrag in FIONA:

- Angabe in Abschnitt ÖR01 Zeile 01 und im FLV am Teilschlag mit NC 591, 915, 049, 844 oder 859 und ÖR-Code 1a.

- Weinbaubetriebe mit unbestockten Rebflächen, die derzeit keine förderfähigen be-  
stockten Rebflächen (NC 843, 845, 848) im Antrag haben, müssen zusätzlich im Ab-  
schnitt ÖR1 Zeile 02 erklären, dass sie mindestens für eine im FLV aufgeführte Fläche  
über eine im Antragsjahr gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung verfügen. Als  
Nachweis ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Wiederbe-  
pflanzungsgenehmigung für ÖR1a“ mit dem Antrag über FIONA einzureichen.
- Weitere Informationen finden Sie in den [Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Ge-  
meinsamen Antrag](#) im Infodienst.

## 5. Voraussetzungen für die Förderfähigkeit einer Fläche

- Nichtproduktive Nutzung der Fläche ab 1. Januar des Antragsjahres (kein Ertrag im  
Antragsjahr, Rodung vor dem 1. April möglich).
- Eine Selbstbegrünung ist zuzulassen. Alternativ ist eine Begrünung durch Aussaat  
möglich, wobei in der Saatgutmischung mindestens 5 krautartige zweikeimblättrige  
Arten enthalten müssen sein. Die Beimischung weiterer anderer Arten ist zulässig. Bei  
Rodung im Antragsjahr muss nach der Rodung eine zulässige Begrünungsmischung  
ausgesät werden.
- Keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln während des gesam-  
ten Antragsjahres.
- Ab 01. September darf die Fläche für Aussaat/Pflanzung vorbereitet werden, wenn  
keine Ernte im selben Jahr erfolgt. Bei Wintergerste oder Wintererbsen als Folgekultur  
ist die Vorbereitung und Saat ab 15. August möglich.
- Ab 01. September ist die Beweidung mit Schafen oder Ziegen zulässig.
- Mindestschlaggröße: 0,1 ha

## 6. Was ist außerdem zu beachten?

- Pflegepflicht: mindestens in jedem zweiten Jahr ist eine Mindesttätigkeit (Mähen und  
Schnittgut abfahren oder Mulchen) erforderlich. Die Mindesttätigkeit gilt außerdem im  
Jahr der Aussaat einer Begrünung als erfüllt.
- Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie Bodenbearbeitung ist vom 1. April bis  
15. August verboten (Feldvogelschutzzeitraum). Die Aussaat der Begrünung ist im  
Feldvogelschutzzeitraum zulässig.
- Konditionalitäts-Landschaftselemente und Agroforstsysteme sind nicht förderfähig.
- Flächen mit NC 844 (unbestockte Rebflächen) müssen vollständig spätestens am  
31. März des Antragsjahres gerodet sein (alle oberirdischen Teile, alle Wurzeln sowie  
Unterstützungseinrichtungen).

## 7. Weitere Informationen

Weitere fachliche Informationen zu den Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags sowie zur Konditionalität finden Sie im Infodienst ([ga.landwirtschaft-bw.de](http://ga.landwirtschaft-bw.de)). Informationen zur Antragstellung über FIONA („FIONA-Wegweiser“) sind unter <http://www.fiona-antrag.de> abrufbar. Dort können alle erforderlichen Anlagen und Informationen heruntergeladen werden. Zusätzliche Informationen zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen sind auch bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) erhältlich.